



Frachtausgleichsverfahren

Das Frachtausgleichsverfahren ist das vorteilhafte Angebot der DB Schenker Rail Deutschland AG, das unseren Kunden die Zahlungsabwicklung der von uns erbrachten Transport- und Serviceleistungen erleichtert.

Die DB Schenker Rail Deutschland AG führt das Frachtausgleichsverfahren in Kooperation mit der DVB Bank SE durch, mit der der Kunde einen gesonderten Vertrag, den Frachtausgleichsvertrag, abschließt.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren sind Bestandteil dieses Frachtausgleichsvertrages mit der DVB Bank SE.

Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren

1 Teilnehmer am Frachtausgleichsverfahren; Teilnahmevoraussetzungen

Am Frachtausgleichsverfahren können Kunden der DB Schenker Rail Deutschland AG teilnehmen.

Der Kunde übersendet das vollständig ausgefüllte Formblatt „Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren“ an die DVB Bank SE. Mit der Bestätigung der Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren durch die DVB Bank SE kommt zwischen dieser und dem Kunden der Frachtausgleichsvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB) zustande.

2 Gegenstand des Frachtausgleichsvertrages

Das Frachtausgleichsverfahren gilt für die folgenden Frachtforderungen, deren Einbeziehung in das Frachtausgleichsverfahren die DB Schenker Rail Deutschland AG mit dem jeweiligen Kunden vereinbart hat:

Forderungen der DB Schenker Rail Deutschland AG gegen den Kunden, die auf Transport- und Serviceleistungen im Güterverkehr beruhen, oder welche die DB Schenker Rail Deutschland AG namens und für Rechnung von Leistungspartnern geltend macht.

3 Ausgleichshöchstbetrag; Abrechnungszeitraum

Der Ausgleichshöchstbetrag wird zwischen DVB Bank SE und dem Kunden vereinbart und bezeichnet die Gesamtsumme der Frachtforderungen, die während eines Abrechnungszeitraumes über das Frachtausgleichsverfahren abgewickelt werden können. Die DVB Bank SE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Ausgleichshöchstbetrag überschreitende Frachtforderungen zu übernehmen und auszugleichen.

Ein Abrechnungszeitraum umfasst jeweils einen der Zeiträume vom 1. bis 10. (erste Dekade), vom 11. bis 20. (zweite Dekade) bzw. vom 21. bis zum Ultimo (dritte Dekade) eines jeden Monats.

4 Frachtausgleichsnummer

Mit Bestätigung der Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren teilt die DVB Bank SE dem Kunden eine Frachtausgleichsnummer mit. Die Frachtausgleichsnummer dient der raschen Identifizierung der einzelnen Zahlungs- und Buchungsvorgänge und damit der korrekten und fristgerechten Abwicklung des Frachtausgleichsverfahrens. Der Kunde ist deshalb gehalten, bei jedem Zahlungs- und Schriftverkehr sowohl mit der DVB Bank SE als auch mit der DB Schenker Rail Deutschland AG die Frachtausgleichsnummer anzugeben. Bei Rückfragen zu einer konkreten Rechnung der DB Schenker Rail Deutschland AG wird der Kunde gebeten, die Rechnungsnummer anzugeben.

5 Rechnungsstellung; Fälligkeit von Zahlungen

DB Schenker Rail Deutschland AG sendet dem Kunden jeweils unmittelbar nach Ende eines Abrechnungszeitraumes eine Rechnung über die erbrachten Transport- und Serviceleistungen zu, welche die Grundlage der Ausgleichsverpflichtung des Kunden gegenüber der DVB Bank SE bildet. Berichtigungen zu einer Rechnung werden in einem eigenen Dokument (Korrekturrechnung) mit Bezug auf die ursprüngliche Rechnung dargestellt. Eine Rechnungsstellung über die laufende Ausgleichsverpflichtung durch die DVB Bank SE erfolgt nicht.

Die dem Kunden gem. Abs. 1 in Rechnung gestellten Beträge sind gegenüber der DVB Bank SE – ohne gesonderte Zahlungsaufforderung – zu folgenden Terminen fällig:

- Ausgleichsforderung der 1. Dekade: am 17. des Monats
- Ausgleichsforderung der 2. Dekade: am 27. des Monats
- Ausgleichsforderung der 3. Dekade: am 7. des folgenden Monats

Liegen zwischen dem

- 3. und 7. eines Monats
- 13. und 17. eines Monats
- 23. und 27. eines Monats

ein Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage, verschieben sich Wertstellung und Fälligkeit um die Anzahl dieser Tage. Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, verschieben sich Wertstellung und Fälligkeit auf den jeweils folgenden Bankgeschäftstag.

Die DVB Bank SE erstellt über ihre Forderungen gegenüber dem Kunden (sofern ein Saldo besteht) regelmässige Umsatzanzeigen, welche zugleich als Rechnungsabschluss (Saldenbestätigung) dienen. Diese gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht fristgerecht widerspricht.

6 Teilnahme Dritter am Frachtausgleichsverfahren

Die dem Kunden aus dem Frachtausgleichsverfahren zustehenden Rechte sind nicht übertragbar.

7 Änderung der Bedingungen für das Frachtausgleichsverfahren

Hinsichtlich Änderungen der Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren gilt Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DVB Bank SE für die DVB Bank Ausgleichsverfahren.

8 Sonstiges

Der Frachtausgleichsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DVB Bank SE für die DVB Bank Ausgleichsverfahren, die dem Formular „Teilnahme am Frachtausgleichsverfahren“ beigefügt sind.

Auskünfte

Auskünfte hierzu erteilen:

DVB Bank SE
c/o DVB LogPay GmbH
Schwalbacher Str. 72
65760 Eschborn
Tel. +49 (0)6196/77450-11
Fax +49 (0)6196/77450-47

DB Schenker Rail Deutschland AG
KundenServiceZentrum
Masurenallee 33
47055 Duisburg
Tel. +49 (0)203/454-2325
Fax +49 (0)203/454-2014